

Hinweise für die mündlichen Verhandlungen

I. Technische Hinweise

In den mündlichen Verhandlungen wird es darauf ankommen, die Argumente möglichst strukturiert, präzise und verständlich vorzutragen. Jedes Team hat insgesamt 20 Minuten Zeit für sein Plädoyer. Diese Zeit sollten Sie möglichst gleichmäßig untereinander aufteilen, so dass jede*r von Ihnen etwa 10 Minuten vorträgt. Sinnvoll erscheint es, wenn eine*r zum Schadensersatzanspruch vorträgt, der/die andere zum Anspruch auf Rückzahlung des angezahlten Werklohns. Aber auch eine andere Art der Aufteilung ist natürlich ohne Weiteres möglich.

Sie werden sehen, dass 20 Minuten nicht ausreichen werden, um alle Aspekte Ihres Schriftsatzes aufzugreifen. Widerstehen Sie der Versuchung, jedes Argument kurz anzureißen, und konzentrieren Sie sich auf Ihre stärksten Punkte. Selbst das beste Argument nutzt Ihnen nichts, wenn das Gericht es nicht versteht, weil Sie es verkürzt vorgetragen haben. Gehen Sie davon aus, dass die Richter*innen Ihren Schriftsatz nicht gelesen haben, also im Zweifel nicht wissen, auf was Sie hinaus wollen.

Trauen Sie sich, frei zu sprechen. In aller Regel kann man freier Rede viel besser folgen als vorformulierten Sätzen (die zumeist ihren Charakter als Schriftsprache nicht verlieren, selbst wenn man sich noch so sehr darum bemüht). Dass Sie bei einem frei gehaltenen Vortrag an der einen oder anderen Stelle stocken, macht gar nichts.

Das Gericht hat insgesamt 20 Minuten Zeit um den Teams Fragen zu stellen (also etwa 10 Minuten pro Team). Ob es diese Fragen nach den Plädoyers stellt oder ob es die Teams dafür in ihrem jeweiligen Plädoyer unterbricht, steht im freien Ermessen des Gerichts. Wie Sie auf diese Fragen antworten, fließt natürlich in die abschließende Bewertung ein. Deshalb kann es sinnvoll sein, das eine oder andere Argument in der Hinterhand zu behalten. Mit etwas Geschick können Sie die Fragen des Gerichts durch Ihren Vortrag (jedenfalls in einem gewissen Umfang) in die eine oder andere Richtung lenken.

II. Inhaltliche Hinweise

Damit alle Teilnehmer*innen ein solides Fundament für die mündlichen Verhandlungen haben und sich gezielt auf die Präsentation Ihrer Argumente vorbereiten können, finden sich im Folgenden – wie angekündigt – einige Hinweise zu den rechtlichen Aspekten des Falles. Sie sind weder abschließend noch müssen zwingend alle Aspekte angesprochen werden. Vielmehr ist jedes Team in der Schwerpunktsetzung völlig frei.

Klagebegehren Nr. 1: Schadensersatz für entgangenen Gewinn

- Mögliche Anspruchsgrundlagen
 - §§ 280 I, 241 II BGB. Problematisch ist hier insbesondere, ob eine Schutzpflichtverletzung seitens des Anton Mut vorliegt, entweder in Form der Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht (durch Wahrnehmung des Besichtigungstermins trotz Kenntnis von einer möglichen Infektion) oder in Form einer Aufklärungspflichtverletzung. Lässt sich eine derartige Pflicht aus einem vor Kenntnis von der Pandemie abgeschlossenen Werkvertrag ableiten? Und wenn ja: Ab welchem Stadium greift sie: Schon beim Verdacht einer Erkrankung oder erst ab einem positiven Testergebnis?
 - § 823 I BGB. Ein Anspruch aus § 823 I BGB kann weder auf eine Vermögensverletzung (nicht umfasst) noch auf eine Körperverletzung (nicht eingetreten) gestützt werden. In Betracht kommt aber eine (mittelbare) Freiheitsentziehung durch die Quarantäne. Problematisch ist dabei insbesondere die Kausalität bzw. Zurechnung dieser Freiheitsentziehung: Zunächst begibt sich Georg August freiwillig in eine Selbstisolation; anschließend handelt das Gesundheitsamt.
 - § 826 BGB. Hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB ist problematisch, ob Anton Mut den Georg August a) vorsätzlich und b) sittenwidrig schädigte.
- Ersatzfähiger Schaden.
 - Gleichgültig, auf welche Rechtsgrundlage der Anspruch gestützt wird, bereitet die Frage eines ersatzfähigen Schadens Schwierigkeiten. Dabei ist zwischen drei Zeiträumen zu differenzieren:
 - 16.3 - 18.3. freiwillige Quarantäne
 - 19.3. - 22.3. angeordnete Quarantäne außerhalb des Lockdowns
 - Ab 23.3. angeordnete Quarantäne parallel zum Lockdown

Klagebegehren Nr. 2: Rückzahlung des angezahlten Werklohns

- Mögliche Anspruchsgrundlagen
 - §§ 346/812, 648 BGB. Hier bereitet schon die Bestimmung einer Anspruchsgrundlage für das Rückzahlungsbegehren Schwierigkeiten. In der Sache

ist problematisch, ob und in welchem Umfang der Anton Mut Aufwendungen erspart hat. Hinsichtlich der Stühle ist fraglich, ob es sich um einen isolierten Kaufvertrag handelt oder ob ein einheitlicher Gesamtvertrag vorliegt (letzteres würde die Folgefrage aufwerfen, um welchen Vertragstyp es sich handelt)

- §§ 346 I, 324 BGB. Hier ist (neben der oben bereits angesprochenen Problematik einer Pflichtverletzung) insbesondere die Frage diskussionsbedürftig, ob dem Georg August zugemutet werden kann, weiter am Vertrag festzuhalten, ob sein Vertrauen in den Anton Mut also hinreichend zerstört ist.
- §§ 346 I, 313 I, III BGB. Hier können mehrere Aspekte angesprochen werden:
 - Führt die Corona-Pandemie als solche zu einer Störung der Geschäftsgrundlage?
 - Stellt die eigene Zahlungsfähigkeit generell oder zumindest im konkreten Fall eine Geschäftsgrundlage dar?
 - Ist ein Festhalten dem Georg August zumutbar? Wer trägt das Risiko einer Pandemie?

Mögliche Widerklage auf Zahlung des gesamten Werklohns

- In seinem Schreiben hat RA Grimm angekündigt, sein Mandant Anton Mut werde auch ohne Durchführung der Arbeiten auf einer Zahlung des gesamten vereinbarten Werklohns bestehen. Insofern liegt die Erhebung einer Widerklage nahe. In deren Rahmen ist dann u.a. problematisch, ob und in welcher Höhe der Anspruch besteht und ob bereits Fälligkeit eingetreten ist.